

Informationen für Messstellenbetreiber und Messdienstleister im Netzgebiet der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einzelheiten zum Datenaustausch	2
2. Aufgaben und Ansprechpartner.....	2
3. Technische Anschlussbedingungen	2
4. Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch (EDI)	2
5. Schaltzeiten	3
6. OBIS-Kennzahlzuweisung nach EDI@Energy	3
7. Umgang mit vorhandenen technischen Messeinrichtungen	4
8. Rücksendung von Messeinrichtungen	4

1. Einzelheiten zum Datenaustausch

1.1 Grundlage

Der gesamte erforderliche Datenaustausch erfolgt gemäß den Beschlüssen „BK6-09-34“ und „BK7-09-001“ der Beschlusskammer 6 und 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Netzbetreiber in der Rolle Grundmessstellenbetreiber und Messdienstleister

Gemäß der in der Wechselprozesse im Messwesen (WiM) angegebenen Fristen sind die für die betreffenden Geschäftsprozesse relevanten Daten ausschließlich über die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse an den Netzbetreiber zu übermitteln:

EDIFACT-DATEN-EON@ewn-gmbh.de

Bitte geben Sie den Dateinamen orthografisch identisch in der Betreffzeile der E-Mail als Identifikation des Inhaltes beim Versand an.

Für individuelle Anfragen gilt folgende E-Mail-Adresse:

EDISERVICE@ewn-gmbh.de

Die Datenübertragung erfolgt in der jeweils gültigen Formatversion (siehe www.edi-energy.de).

2. Aufgaben und Ansprechpartner

Alle notwendigen Informationen des Netzbetreibers finden Sie im aktuellen Kommunikationsdatenblatt, welches auf der Internetseite (www.ewn-gmbh.de) zur Verfügung steht.

Der Messstellenbetreiber/Messdienstleister hat dem Netzbetreiber alle erforderlichen Angaben und Ansprechpartner, sofern noch nicht geschehen, in geeigneter Form zu übermitteln (Kommunikationsdatenblatt).

3. Technische Anschlussbedingungen

Die aktuellen technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers stehen auf der Internetseite (www.ewn-gmbh.de) zur Verfügung.

4. Vereinbarung zum elektronischen Datenaustausch (EDI)

Die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen der Geschäftsprozesse Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen, werden in der „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)“ festgelegt.

Die Übermittlung der Vereinbarung erfolgt durch den Ansprechpartner zum Vertragsmanagement (Netznutzung/zugang).

5. Schaltzeiten

Die Betriebszeiten werden in Stark-(Haupttarif) und Schwachlastzeiten (Nebentarif) aufgeteilt.

	Montag – Freitag	Samstag – Sonntag	Feiertage*
HT	6 Uhr – 22 Uhr	8 Uhr – 13 Uhr	8 Uhr – 13 Uhr
NT	22 Uhr – 6 Uhr	13 Uhr – 8 Uhr	13 Uhr – 8 Uhr

* Es gelten die für Mecklenburg-Vorpommern festgelegten gesetzlichen Feiertage.

6. OBIS-Kennzahlzuweisung nach EDI@Energy

1:1.6.1	positive Wirkleistung Maximum Tarif 1
1:1.6.2	positive Wirkleistung Maximum Tarif 2
1:1.8.0	positive Wirkleistung Zeitintegral 1 Total
1:1.8.1	positive Wirkleistung Zeitintegral 1 Tarif 1
1:1.8.2	positive Wirkleistung Zeitintegral 1 Tarif 2
1:2.6.1	negative Wirkleistung Maximum Tarif 1
1:2.6.2	negative Wirkleistung Maximum Tarif 2
1:2.8.0	negative Wirkleistung Zeitintegral 1 Total
1:2.8.1	negative Wirkleistung Zeitintegral 1 Tarif 1
1:2.8.2	negative Wirkleistung Zeitintegral 1 Tarif 2
1:3.6.1	positive Blindleistung Maximum Tarif 1
1:3.6.2	positive Blindleistung Maximum Tarif 2
1:3.8.0	positive Blindleistung Zeitintegral 1 Total
1:3.8.1	positive Blindleistung Zeitintegral 1 Tarif 1
1:3.8.2	positive Blindleistung Zeitintegral 1 Tarif 2
1:4.6.1	negative Blindleistung Maximum Tarif 1
1:4.6.2	negative Blindleistung Maximum Tarif 2
1:4.8.0	negative Blindleistung Zeitintegral 1 Total
1:4.8.1	negative Blindleistung Zeitintegral 1 Tarif 1
1:4.8.2	negative Blindleistung Zeitintegral 1 Tarif 2
1:5.8.0	Blindleistung Quadrant I Zeitintegral 1 Total
1:5.8.1	Blindleistung Quadrant I Zeitintegral 1 Tarif 1
1:5.8.2	Blindleistung Quadrant I Zeitintegral 1 Tarif 2
1:6.8.0	Blindleistung Quadrant II Zeitintegral 1 Total
1:6.8.1	Blindleistung Quadrant II Zeitintegral 1 Tarif 1
1:6.8.2	Blindleistung Quadrant II Zeitintegral 1 Tarif 2
1:7.8.0	Blindleistung Quadrant III Zeitintegral 1 Total
1:7.8.1	Blindleistung Quadrant III Zeitintegral 1 Tarif 1
1:7.8.2	Blindleistung Quadrant III Zeitintegral 1 Tarif 2
1:8.8.0	Blindleistung Quadrant IV Zeitintegral 1 Total
1:8.8.1	Blindleistung Quadrant IV Zeitintegral 1 Tarif 1
1:8.8.2	Blindleistung Quadrant IV Zeitintegral 1 Tarif 2

Erläuterungen:	Maximum:	15 min Mittelwert
	Zeitintegral 1:	1 Monat
	Total:	Summe aus Tarif 1 und Tarif 2
	Tarif 1:	HT
	Tarif 2:	NT

7. Umgang mit vorhandenen technischen Messeinrichtungen

Gemäß Ziffer 7.1 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Messstellenrahmenvertrages verpflichten sich die Vertragsparteien alle vorhandenen technischen Einrichtungen vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen, soweit möglich, gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

Weitere Informationen (Miete/Kauf, Preise) stehen nach individueller Absprache unter Nennung einer konkreten Messstelle zur Verfügung.

8. Rücksendung von Messeinrichtungen

8.1 Rücksendeadresse für Altgeräte

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
Latzower Straße 1
17509 Rubenow

8.2 Verfahrensweise bei Rücksendungen

Zu Ziffer 7.3 des zwischen den Parteien geschlossenen Messstellenrahmenvertrages wird die Rücksendung von Messeinrichtungen im Falle des Ausbaus nach Wunsch des Messstellenbetreibers wie folgt geregelt:

Der neue Messstellenbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, die ausgebauten Messanlagen dem alten Messstellenbetreiber an die o. g. Anschrift zu übersenden. Die Transportkosten werden dem alten Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.